

— **Newsletter**
VwV Investkraft —

Koordinierungsstelle
Kommunales Investitionsprogramm und
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 | KKIH

Umgang mit Änderungen/Anpassung des Investitionsplanes

Ausgabe: 005
Dresden, 22. Dezember 2016
Telefon: 0351 564-2073
E-Mail: KKIH@
smul.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postanschrift: Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Nach den Maßnahmeplankonferenzen im August diesen Jahres wurden den Landkreisen und Kreisfreien Städten die bestätigten Investitionspläne für das Budget „Bund“ und das Budget „Sachsen“ im Programm „Brücken in die Zukunft“ übergeben. Im weiteren Förderverfahren ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) an die inhaltlichen und finanziellen Angaben in den Investitionsplänen gebunden. Es kann nur bewilligt werden, was im Investitionsplan steht.

Bei einigen Vorhaben haben die Kommunen zwischenzeitlich jedoch Veränderungen angezeigt. Zum Teil werden Maßnahmen mit veränderten Gesamtkosten beantragt, zum Teil gibt es aber auch inhaltliche Veränderungen gegenüber der im Investitionsplan beschriebenen und bestätigten Maßnahme. Auf diese Veränderungen kann die SAB nur reagieren, wenn der bestehende Investitionsplan entsprechend angepasst wird. Der Fördermittelantrag und die Angaben im Investitionsplan müssen in den wesentlichen Punkten immer im Einklang stehen.

Am 29. November 2016 haben wir die Landkreise und Kreisfreien Städte darüber informiert, wie und wann Änderungen an einem Investitionsplan möglich sind. Mit diesem Newsletter möchten wir auch Sie darüber informieren.

Es sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- a) **ausschließlich finanzielle** Änderung (Mehr- und Minderbedarfe) und
- b) **inhaltliche** Änderung gegenüber der im Investitionsplan bestätigten Maßnahme.

A. Verfahren bei Veränderung der Finanzdaten:

Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Verfügung stehenden Budgets sind in der VwV Investkraft genau ausgewiesen. Durch die gegenwärtig bestätigten Investitionspläne sind diese Budgets voll umfänglich mit Maßnahmen untersetzt. Dies bedeutet, dass finanzielle Veränderungen zukünftig nur möglich sind, wenn eine Kostenerhöhung mit einer Kostenminderung einhergeht. Zu keinem Zeitpunkt darf das dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt zustehende Budget überschritten werden. Somit muss bei zusätzlichen Finanzhilfen für eine Maßnahme immer auch nachgewiesen werden, bei welcher Maßnahme die Finanzhilfen abgesenkt werden. Dies setzt eine enge Abstimmung der Landkreise und Kreisfreien Städte mit der SAB voraus. Im kommenden Jahr werden die Landkreise und Kreisfreien Städte deshalb die Möglichkeiten haben, in die Fördermitteldatenbank der SAB einzusehen. Die Landkreise können dann für ihre kreisangehörigen Gemeinden und die Kreisfreien Städte und Landkreise für sich selbst Anpassungen der Finanzdaten vornehmen, die gleichzeitig eine Anpassung des Investitionsplanes nach sich ziehen. Anschließend kann die SAB beim Vorliegen eines entsprechenden Antrages den Bewilligungsbescheid beziehungsweise Änderungsbescheid erlassen.

Die Staatsministerien beziehungsweise die Staatskanzlei sind nicht noch einmal einzubinden.

Merke: Kreisangehörige Gemeinden stimmen Änderungen bei den Finanzhilfen zuerst mit ihrem Landkreis ab. Die SAB kann Änderungsanträge erst bewilligen, wenn der Investitionsplan angepasst wurde.

B. Verfahren bei inhaltlichen Veränderung:

Ergeben sich zu der im Investitionsplan bestätigten Maßnahme inhaltliche Veränderungen durch eine gänzlich andere Leistungsbeschreibung, eine Erweiterung der Leistungsbeschreibung oder durch den Wegfall einer Teilleistung, ist der Investitionsplan anzupassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die betroffene Maßnahme durch uns freigeschaltet und an den Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt zurückgegeben wird. Die geänderte oder komplett neue Maßnahme („Nachrücker“) ist anschließend wieder durch den Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt mit geändertem Maßnahmeplan bei uns einzureichen. Die neue eingereichte Maßnahme wird dann erneut durch das zuständige Staatsministerium geprüft. Bei einem positiven Prüfergebnis wird die neue Maßnahme der Staatskanzlei dann zur Bestätigung vorgelegt. Erfolgt auch durch die Staatskanzlei eine Bestätigung erhält der Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt den geänderten Investitionsplan. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die SAB den geänderten Fördermittelantrag wieder bearbeiten. Bei einer möglichen Ablehnung ist das frei werdende Budget umgehend durch den Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt zu untersetzen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren nur zur Anwendung kommt, wenn es sich um eine wesentliche inhaltliche Änderung handelt. Somit gilt dieses Verfahren nicht, wenn sich beim Zuwendungsempfänger beispielsweise die Kontaktdaten ändern (Beispiel: neue Anschrift der Gemeindeverwaltung) oder redaktionelle Änderungen (Beispiel: Schreibfehler im Investitionsplan) vorgenommen werden müssen. Wesentlich sind Änderungen immer dann, wenn sie den Fördergegenstand und den Zweck der Zuwendung betreffen (Beispiel: statt der energetischen Sanierung der Schule wird nun die energetische Sanierung des Kindergartens angestrebt oder statt des Schulgebäudes soll nun die Außenanlage instand gesetzt werden).

Mit Stand vom 20. Dezember 2016 konnten im Budget „Bund“ bereits 78 Prozent der eingereichten Fördermittelanträge durch die SAB bewilligt werden. Bis zum 28. Februar 2017 läuft noch die Antragsfrist für Maßnahmen im Budget „Sachsen“. Erst nach dem Ende dieser Frist kann genau beurteilt werden, wie, in welcher Höhe und Form die einzelnen Maßnahmen bei der SAB beantragt wurden. Deshalb können die dargelegten finanziellen und inhaltlichen Änderungen an einem Investitionsplan erstmalig erst nach diesem Datum erfolgen. Die genauen Stichtage für die jeweiligen Anpassungen eines Investitionsplanes werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Merke: Inhaltliche Veränderungen einer Maßnahme können durch die SAB erst bewilligt werden, wenn der Investitionsplan entsprechend angepasst wurde. Diese Änderungen werden zu bestimmten Stichtagen möglich sein.

Für Rückfragen steht Ihnen die Koordinierungsstelle Kommunales Investitionsprogramm und Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (KKIH) im SMUL gerne zur Verfügung.